



Schärer
Rechtsanwälte

Unternehmenssteuerreform III: Können auch KMU davon profitieren?

lic. iur. Martin Plüss, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte



Überblick

- **Unternehmenssteuerreform III («USR III») –
Wo stehen wir?**
- **Eckpfeiler der USR III**
- **Massnahmen der USR III im Einzelnen**
- **Ist die USR III eine KMU-Vorlage?**

USR III – Wo stehen wir?

- **National- und Ständerat haben die USR III am 17. Juni 2016 angenommen**
- **Referendum gegen die USR III ist zustande gekommen**
- **Volksabstimmung am 12. Februar 2017**
- **Ausführungsbestimmungen zur USR III fehlen**
- **Frühestmögliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019**

Eckpfeiler USR III

- Abschaffung des kantonalen Holdingprivilegs (obligatorisch)
- Einführung einer kantonalen Patentbox (obligatorisch)
- Höhere kantonale Abzüge für Forschung und Entwicklung (fakultativer «Superabzug» von max. 150% der effektiven F&E-Kosten)
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Bund: obligatorisch, Kantone: fakultativ)

Eckpfeiler USR III

- **Kantonale Entlastungsbegrenzung bei der Gewinnsteuer (obligatorisch)**
- **Aufdeckung von stillen Reserven («Step-up», Bund und Kantone obligatorisch)**
 - bei Zuzug in und Wegzug aus der Schweiz
 - bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung
- **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2%**

Abschaffung Holdingprivileg

- **Keine Änderung bei der direkten Bundessteuer**
- **Kantonales Holdingprivileg entfällt**
- **Reine Holding zahlt im Kanton aufgrund des Beteiligungsabzuges nach wie vor kaum Gewinnsteuern**
- **Ordentliche kantonale Kapitalsteuer**

Abschaffung Holdingprivileg

- **Problemstellung Step-up**
Sollen stille Reserven, die im gewinnsteuerfreien Holdingbereich entstanden sind, nach dem Austritt aus resp. nach der Abschaffung des Holdingprivilegs der Gewinnsteuer unterliegen?
- **Geltendes Recht Kanton Aargau (d. h. Austritt aus Holdingprivileg vor Inkrafttreten USR III)**
 - Steuerneutrale Aufdeckung der stillen Reserven (inkl. Goodwill) in der Steuerbilanz möglich.
 - Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven nach geltenden Abschreibungssätzen (Goodwill über 10 Jahre).

Abschaffung Holdingprivileg

- **Abschaffung Holdingprivileg nach Inkrafttreten USR III**
 - Stille Reserven unterliegen neu der Steuerpflicht und können nicht steuerwirksam abgeschrieben werden.
 - Festlegung der stillen Reserven (inkl. Goodwill) in einer anfechtbarer Verfügung.
 - Besteuerung bei Realisation von stillen Reserven innert 5 Jahren zu einem Sondersatz.
 - Ordentliche Besteuerung bei Realisation der stillen Reserven nach 5 Jahren.

Patentbox

Einführung Patentbox nur auf kantonaler Ebene, nicht bei der direkten Bundessteuer

Art. 24a StHG: Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Der Gewinn der Patentbox wird vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert.

Patentbox

Berechnung des Boxengewinns

$$\begin{array}{rclcl} \text{F\&E-Ausgaben} & & & & \\ \text{Schweiz} & & \text{Erträge} & & \text{steuerbegünstigte} \\ \text{_____} & \times & \text{aus} & = & \text{Einkünfte} \\ \text{gesamte} & & \text{Patenten} & & \text{(Boxengewinn)} \\ \text{F\&E-Ausgaben} & & & & \end{array}$$

Die Kantone können den Boxengewinn bei der Bemessungsgrundlage zu max. 90% entlasten.

Beispiel Patentbox

- F&E-Ausgaben im Inland: CHF 100'000
- Auftragsforschung im Ausland: CHF 40'000
- Anschaffungskosten Patente: CHF 60'000
- Baukosten für F&E-Labor: CHF 500'000
- Erträge aus Patenten: CHF 800'000

$$\frac{(100'000 + 30'000) * 100}{100'000 + 40'000 + 60'000} = 65\% \quad (30'000: \text{pauschaler Zuschlag von 30\% auf F\&E im Inland})$$

Boxengewinn: 65% von CHF 800'000 = CHF 520'000

Boxengewinn von CHF 520'000 kann zu max. 90% (CHF 468'000) entlastet werden.

Patentbox

Der Teufel steckt im Detail - oder in den Ausführungsbestimmungen ...

Art. 24a StHG: Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Definition der vergleichbaren Rechte, zur Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie zu den Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt. (...)

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

- Neben echten Schuldzinsen können auch kalkulatorische Zinsen auf dem «Sicherheitseigenkapital» vom Gewinn abgezogen werden.
- Sicherheitseigenkapital = Teil des steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit benötigte Eigenkapital übersteigt.
- Kalkulatorischer Zinssatz = Rendite der 10-jährigen Bundesobligation (aktuell: -0.30%!)

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

- **Kantone können die zinsbereinigte Gewinnsteuer nur einführen, wenn die qualifizierten Dividenden im Privatvermögen bei natürlichen Personen zu mind. 60% besteuert werden.**
- **Dividendenbesteuerung bei natürlichen Personen im Kanton Aargau (ohne direkte Bundessteuer)**
 - Qualifizierte Dividenden werden heute bei der Kantons- und Gemeindesteuer mit max. rund **9.5%** besteuert.
 - Bei Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer müssten die qualifizierten Dividenden bei der Kantons- und Gemeindesteuer neu mit max. rund **14.0%** besteuert werden.

Kantonale Entlastungsbegrenzung

Die Reduktion des steuerbaren Gewinns aufgrund

- **Patentbox**
- **«Superabzug» für F&E**
- **kalkulatorische Zinsen auf Sicherheitseigenkapital**

kann max. 80% vor Verlustverrechnung betragen.

Kantone können geringere Entlastung festlegen.

Ist USR III eine KMU-Vorlage?

USR III pro KMU

- **Wenige KMU mit Holdingstruktur. Wegfall Holdingprivileg wirkt sich auf die meisten KMU nicht negativ aus.**
- **Von der erwarteten Reduktion der aargauischen Gewinnsteuer für alle Kapitalgesellschaften profitieren auch KMU.**
- **Heute (noch) ungewiss: Um wieviel werden die aargauischen Gewinnsteuersätze reduziert?**

Ist USR III eine KMU-Vorlage?

USR III contra KMU

- **Nur wenige KMU dürften die Voraussetzungen für die Patentbox erfüllen (wollen).**
- **Für KMU könnten die Steuervorteile im Aargau bei Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer kleiner sein als die Steuernachteile aufgrund der höheren Dividendenbesteuerung**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.